



Drucksachen-Nr: V/2024/443
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 32 - Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Rettungsdienstgebühren der Stadt Herzogenrath ab dem 01.01.2025

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Beschlussfassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath ab dem 01.01.2025

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst ab dem 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

ja nein

Im Produkt 0212710 Rettungsdienst

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 2.815.000,00 Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

	2024	2025	2026	2027
Sachkosten		415.000,00		
Personalkosten		2.400.000,00		
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:		2.815.000,00		
Folgeeerträge				
Folgelasten saldiert:				

Die Kosten des Rettungsdienstes werden refinanziert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Trägerschaft des Rettungsdienstes in der StädteRegion Aachen ist die Stadt Herzogenrath Trägerin einer Rettungswache.

Mit der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für die StädteRegion Aachen zum 01.07.2023 hat die StädteRegion Aachen als Trägerin des Rettungsdienstes festgestellt, dass die Stadt Herzogenrath zukünftig drei Rettungstransportwagen vorhalten muss. Zwei der erforderlichen Fahrzeuge im 24 Stunden- Dienst und ein Fahrzeug im 16 Stunden-Dienst von Montag bis Samstag, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Stadt Herzogenrath besetzte bisher einen Rettungswagen (RTW) im 24 Stunden-Dienst. In Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes besetzt die Stadt Herzogenrath seit dem 01.10.2024 einen zweiten RTW. Dies erfolgt derzeit im 12 Stunden-Dienst.

Bereits im Laufe des Jahres 2025 soll das Fahrzeug jedoch im 24 Stunden-Dienst eingesetzt werden. Insofern wurde durch das Fachamt mit zwei Fahrzeugen im 24 Stunden-Dienst kalkuliert.

Die Einsätze der Rettungsfahrzeuge sind gebührenpflichtig. Hierfür wird eine Benutzungsgebühr fällig. Im Zuge dessen ist die Stadt Herzogenrath dazu angehalten, eine Gebührenkalkulation für den Transport durch die Rettungswagen zu erstellen und im Rahmen einer Satzung zu beschließen. Die Gebühr soll kostendeckend kalkuliert sein.

Das bedeutet, dass alle kalkulierten Kosten, Personalkosten, Vorhaltekosten usw. in die Kalkulation mit aufgenommen werden, dann durch die Anzahl der jeweils kalkulierten Einsätze dividiert werden, um die Kosten eines einzelnen Einsatzes zu ermitteln.

Die Benutzungsgebühr wird regelmäßig durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände erstattet. Aufgrund dessen sind diese per Gesetz in die Kalkulation der Benutzungsgebühren und in die Erstellung der Satzung mit einzubeziehen.

Schlussendlich ist mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden ein Einvernehmen anzustreben.

Als Rechtsgrundlage für die Berechnung der Gebühren gelten die §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit den §§ 1,2,3,6,8,9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW).

Bisher lag die Benutzungsgebühr für einen RTW bei 1.392,40 € ohne Leitstellengebühr. Die neue Gebühr wird bei 1.109,02 € für den RTW, ohne Leitstellengebühr, liegen.

Die Leitstellengebühr der StädteRegion Aachen wird voraussichtlich bei 79,90 € für einen Einsatz des RTW liegen.

Die Benutzungsgebühr für den RTW wird somit leicht niedriger. Jedoch bleibt sie noch etwas erhöht, das hängt hauptsächlich mit der Einbeziehung der Betriebsabrechnung aus dem Jahr 2023 zusammen. In 2023 beträgt das rechnerische Defizit 645.372,90 €.

Jedoch wurde in der Kalkulation auch mit gestiegenen Preisen gerechnet. Auch im Ausbildungsbereich werden sich die Kosten aufgrund der dringend erforderlichen Notfallsanitäterausbildung erhöhen. In der jetzigen Gebührenkalkulation wurde außerdem mit einem Einsatzaufkommen von 3800 Fahrten mit den nunmehr zwei RTW gerechnet.

Zum Vergleich hat die Verwaltung errechnet, dass die Gebühr ohne die Hinzuziehung der Verluste aus den Vorjahren bei 939,19 € ohne Leitstellengebühr läge.

Sowohl die Krankenkassen und Krankenkassenverbände als auch die Stadt Herzogenrath sind grundsätzlich daran interessiert, dass die Gebühr für die Bürgerinnen und Bürger so stabil wie möglich bleibt. Jedoch ist zu beachten, dass Überschüsse oder Defizite über einen Zeitraum von vier Jahren zurückgefordert/ zurückgeführt werden müssen.

Die Stadt Herzogenrath befindet sich derzeit, durch die Aufarbeitungsarbeit an den Betriebsabrechnungen der letzten Jahre, die in der letztjährigen Kalkulation angesetzt wurden, sowie der jetzigen Betriebsabrechnung aus dem Jahre 2023 voll im Rhythmus, sodass davon auszugehen ist, dass es in den nächsten Jahren nicht mehr zu gravierenden Gebührenschwankungen, wie im vergangenen Jahr, kommen wird.

Da die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden, darf der Träger einer Rettungswache keinen Gewinn erzielen. Auch Verluste sollen ausgeglichen werden. Da die Abrechnung der Gebühren jedoch auf einer Kostenkalkulation beruht, ist es unvermeidlich, dass Überschüsse oder Unterdeckungen erzielt werden, da eine genaue Kalkulation aller Einsätze und Kosten für die Zukunft unmöglich ist.

Die Verhandlungen mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden haben in diesem Jahr zu keiner Einigung geführt. Letztlich sind die Verhandlungen daran gescheitert, dass die Krankenkassen und Krankenkassenverbände eine neue Rechtsauffassung im Umgang mit den Kosten für die Fehleinsätze haben, die sich nicht mit der Rechtsauffassung der Stadt Herzogenrath deckt. § 14 Absatz 5 Satz 2 RettG NRW gibt eindeutig vor, dass auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührensatzung aufgenommen werden können.

Zusammengefasst, möchten die Krankenkassen und Krankenkassenverbände nunmehr keine Kosten der Fehleinsätze mehr übernehmen. So wurde gebeten den Divisor, sprich die kalkulierten Einsätze, um die Summe der kalkulierten Fehleinsätze zu erhöhen. Weiterhin soll die Summe der Fehleinsätze mit einer Gebühr hochgerechnet werden und als Ertrag von den anfallenden Kosten abgezogen werden. Dies würde aus Sicht der Verwaltung zu einer Doppelbelastung der Kommune führen, die nicht akzeptabel ist.

Weiterhin können keine oder nur geringe Erträge durch die Abrechnung von Fehleinsätzen erzielt werden, da das RettG NRW hierzu in § 14 Absatz 5 Satz 3 ebenfalls eine eindeutige Regelung vorgibt. Hier heißt es: „Ist ein Rettungsdienstinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin bzw. dem Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.“

Eine Ausweisung aller Fehleinsätze als Ertrag in der Kalkulation ist somit schlicht nicht realisierbar, da nicht jedem Fehleinsatz (also kein Transport in ein Krankenhaus) bzw. den allerwenigsten Fehleinsätzen ein missbräuchliches Verhalten zu Grunde liegt.

Die Verwaltung steht jedoch auf dem Standpunkt, trotz der nicht erzielten Einigung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, die Satzung zum 01.01.2025 neu zu erlassen, da sich die Gebühr für den Gebührenschuldner im Vergleich zur vorherigen Satzung reduziert. In diesem Wissen die alte Satzung weiterhin gelten zu lassen ist dem Gebührenschuldner gegenüber nicht statthaft.

Die einschlägigen Kommentare zum RettG NRW hinsichtlich des Umgangs mit der Gebührensatzung bei Nichteinigung mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden sind erneut eindeutig. Der Träger der rettungsdienstlichen Aufgaben entscheidet nach dem Versuch der Einigung abschließend.

Die Verwaltung schlägt insofern vor, die beigefügte Gebührensatzung zu verabschieden, welche ab dem 01.01.2025 in Kraft treten soll.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren 2025 wurde mit den Kalkulationsunterlagen zur Prüfung vorgelegt. Die Krankenkassen haben in diesem Jahr erstmalig einen verpflichtenden Betriebsabrechnungsbogen vorgelegt, so dass die Darstellung zum Vorjahr abweicht, aber die gleichen Kostenarten enthält.

Die Kosten haben sich zum Vorjahr verdoppelt (200,13 %), dies liegt hauptsächlich an dem zusätzlichen Einsatz eines zweiten Rettungswagens, so dass höhere Personalaufwendungen und Fahrzeugkosten entstehen. Die angesetzten Kosten konnten nachvollziehbar belegt werden. Die Einsatzzahlen wurden um 1.000 erhöht, da ein zusätzlicher Wagen eingesetzt wird. Die ermittelte Unterdeckung des Jahres 2023 wurde mit 645 T€ (2024: 1.523 T€) berücksichtigt. Insgesamt konnte die Gebühr um 353,18 € auf 1.109,02 € gesenkt werden.

Grundsätzlich ist nach § 14 Abs. 2 S. 2 RettG NRW eine einvernehmliche Regelung mit den Krankenkassen anzustreben. Dieses Benehmen konnte bisher nicht hergestellt werden, da die Krankenkassenvertreter fordern, dass die Stadt alle Fehleinsätze (kein Transport zum Krankenhaus) selber über den allgemeinen Haushalt finanziert. In den Vorjahren wurden diese lediglich mit 5 % (140 Fahrten) der gesamten Fahrten durch die Stadt finanziert. Dies wurde auch in dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen mit ca. 175 Fehlfahrten und einem Betrag von 194 T€ berücksichtigt. Unter der Annahme, dass die Zahl der Fehleinsätze im Jahr 2023 bei 828 lag, diese stetig steigen und im Jahr 2025 zwei Rettungswagen im Einsatz sind, ergäbe sich eine hohe Kostenunterdeckung, die dem in § 6 Abs. 1 KAG NRW verankerten Kostendeckungsgrundsatz widersprechen würde. Aus diesem Grund hat die Verwaltung das Benehmen mit den Krankenkassen nicht hergestellt. Dies kann nachvollzogen werden.

Die Gebührenkalkulation soll trotzdem aufgrund der Jährlichkeit der Kalkulation und der reduzierten Gebühr zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Gegen die vorgelegte Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n

1 - Kalkulation 2025

2 - 051_Satzung Rettungsdienst 2025 Formatiert

Kreis/Stadt
Herzogenrath

Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr:
2025

erstellt am:	24.09.2024
--------------	------------

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST (2023)	IST (JJJJ)	Plan (2025)	Planung RTW	Planung KTW	Planung NEF	Planung Sonder FZG
10.1	Personalaufwendungen	705.859,42 €		1.389.636,84 €	1.389.636,84 €			
10.2	Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter)	374.655,24 €		803.296,61 €	803.296,61 €			
10.3	Personalaufwendungen für eigene Notärzte (einschl. LNA und ÄLRD)							
11.1	Personalaufwendungen NotSan Ausbildung (ohne Sachkosten)	16.497,44 €		135.876,48 €	135.876,48 €			
11.2	Personalaufwendungen Praxisanleiter	47.258,12 €		77.545,91 €	77.545,91 €			
	Zwischensumme Personalkosten	1.144.270,22 €	0,00 €	2.406.355,84 €	2.406.355,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	64.607,62 €		67.838,00 €	67.838,00 €			
21	Mieten und Pachten			30.000,00 €	30.000,00 €			
	Zwischensumme Gebäudekosten	64.607,62 €	0,00 €	97.838,00 €	97.838,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	Haltung von Fahrzeugen	77.574,85 €		162.907,19 €	162.907,19 €			
31	Leasingkosten							
32	Fahrzeugmiete							
	Zwischensumme Fahrzeugkosten	77.574,85 €	0,00 €	162.907,19 €	162.907,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen							
41.1	Sonstige Sachleistungen	4.191,16 €		8.801,44 €	8.801,44 €			
41.2	Sachkosten NotSan Ausbildung	55.422,06 €		132.663,49 €	132.663,49 €			
41.3	sonstige Aus- und Fortbildungskosten (Tab. 5.1)	11.570,24 €		14.700,00 €	14.700,00 €			
42	Beschaffungen Verbrauchsgüter	49.864,60 €		104.715,66 €	104.715,66 €			
43	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen							
44	Kosten Bekleidung	14.989,34 €		31.477,61 €	31.477,61 €			
45	Hardware-Leasing/-Miete	19.266,72 €		20.230,06 €	20.230,06 €			
46	Geschäftsaufwendungen	29.074,96 €		61.057,42 €	61.057,42 €			
	Zwischensumme Sachkosten/Sonstige Dienstleistungen	184.379,08 €	0,00 €	373.645,68 €	373.645,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
50	Erstattungen an Gemeinden und GV (z.B. Kreisleitstelle)	135.481,80 €		320.000,00 €	320.000,00 €			
51	Erstattungen an übrige Bereiche							
52	Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW)							
53	Zahlungen an Dritte (Besetzung KTW)							
54.1	Zahlungen an Dritte (Besetzung NEF)							
54.2	Zahlungen an Dritte (Gestellung Notarzt)							
55	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)							
56	Unterstützungsleistungen Rettungsdienst							
	Zwischensumme Umlagen	135.481,80 €	0,00 €	320.000,00 €	320.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60.1	Abschreibungen Gebäude	28.199,41 €		103.199,41 €	103.199,41 €			
60.2	Abschreibungen Fahrzeuge	69.954,71 €		78.909,35 €	78.909,35 €			
60.3	Abschreibungen Sonstige Vermögensgüter (einschl. geringw.G)	30.875,70 €		71.450,22 €	71.450,22 €			
60.4	Kalkulatorische Zinsen	34.955,21 €		161.825,71 €	161.825,71 €			
61	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle							
	Zwischensumme Sonstige Kosten	163.985,03 €	0,00 €	415.384,69 €	415.384,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70	Individuell je Träger							
	Zwischensumme individuell	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kosten Gesamt	1.770.298,60 €	0,00 €	3.776.131,39 €	3.776.131,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

80	Verzinsung des Anlagkapitals							
81	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen							
82	Ersatzleistungen von Versicherungen							
83	Erträge aus Verrechnungen (Brandschutzbegleitfahrten)	13.033,20 €		13.033,20 €		13.033,20 €		
84	Verkaufserlöse							
85	Sonstige Erträge							
86	Fehlfahrten	97.097,34 €		194.194,68 €		194.194,68 €		
	Zwischensumme Erträge	110.130,54 €	0,00 €	207.227,88 €		207.227,88 €	0,00 €	0,00 €

	Einnahmen aus Gebühren	1.454.505,12 €						
--	-------------------------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--

	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (ohne Ausgleiche)	205.662,94 €	0,00 €	3.568.903,51 €		3.568.903,51 €	0,00 €	0,00 €
--	---	---------------------	---------------	-----------------------	--	-----------------------	---------------	---------------

90	Über-/Unterdeckung Vorjahre (2018)	-141.297,65 €						
91	Über-/Unterdeckung Vorjahre (2019)	-298.412,31 €						
92	Über-/Unterdeckung Vorjahre (2023)			-645.372,90 €		-645.372,90 €		
	Über-/Unterdeckung Vorjahre (JJJJ)							
	Über-/Unterdeckung Vorjahre (JJJJ)							
	Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-439.709,96 €	0,00 €	-645.372,90 €		-645.372,90 €	0,00 €	0,00 €
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (mit Ausgleichen)	645.372,90 €	0,00 €					

	Summe Gebührenbedarf	645.372,90 €	0,00 €	4.214.276,41 €		4.214.276,41 €	0,00 €	0,00 €
--	-----------------------------	---------------------	---------------	-----------------------	--	-----------------------	---------------	---------------

	Anzahl der Einsätze (abrechenbare Einsätze)					3.800		
--	--	--	--	--	--	--------------	--	--

	erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre)					1.109,02 €		
--	---	--	--	--	--	-------------------	--	--

	Gebührensatz für Fahrten > XX €/km							
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S.155) und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung nebst Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungstransportwagen (RTW) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a. bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b. Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,
 - c. Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 32 Abteilung 32.2 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für
 - die bestellte Bereitstellung eines RTW ohne Benutzung
 - den Einsatz eines bereitgestellten RTW ohne Benutzung
- (3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem jeweiligen Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus
- (4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.
- (5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 32.2 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Geleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.2023 nebst Anlagen außer Kraft.

Anlage zur
Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 10.12.2024

Gebührentarif

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	1.109,02 €
2. Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird. Wird eine Person mit einem Rettungswagen transportiert, der lediglich als Krankentransport genutzt wird, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Gebühr nach Ziffer 1, zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung, fällig.	
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,50 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport. –je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. Leitstellengebühr
8. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
9. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	